

Prüfungsreglement BEM

CYP Prüfungsreglement für schriftliche und mündliche Prüfungen

Version 3.0
20.01.16

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet, falls nicht in neutraler Form schreibbar.

1. Grundlagen

Das vorliegende Prüfungsreglement stützt sich auf folgende Grundlagen:

- BEM Rahmenlehrplan 2012 (nachfolgend BEM Rahmenlehrplan genannt) der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg)
- Reglement SBVg-Zertifizierung Praxisausbilder
- Bildungsplan BEM von CYP

Der BEM Rahmenlehrplan der SBVg enthält verbindliche Vorgaben zu den Qualifikationselementen schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und Arbeits- und Lernsituation (ALS). Die ALS wird ausschliesslich im BEM Rahmenlehrplan der SBVg beschrieben.

Das vorliegende Prüfungsreglement legt ausgehend von den Grundlagen Ausführungsbestimmungen für die mündliche und schriftliche Prüfung fest.

2. Geltungsbereich

2.1 Schriftliche Prüfungen

Die im vorliegenden Prüfungsreglement beschriebenen Bestimmungen betreffend schriftliche Prüfungen gelten für alle Kandidaten, welche die Ausbildung Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen BEM bei CYP absolvieren.

2.2 Mündliche Prüfung

Die im vorliegenden Prüfungsreglement beschriebenen Bestimmungen betreffend mündliche Prüfung gelten für alle Kandidaten, welche die Ausbildung Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen BEM bei CYP absolvieren.

3. Ankündigung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfungen

Das CYP informiert rechtzeitig vor den Prüfungen über die geprüften Teilfähigkeiten, die Form, die Dauer und Termin der Prüfung (Tag, Uhrzeit und Ort) und die erlaubten Hilfsmittel.

3.2 Mündliche Prüfung

Die Ausschreibung für die mündliche Schlussprüfung erfolgt jeweils Ende April (für den Prüfungstermin im Sommer) und Mitte Oktober (für den Prüfungstermin anfangs Jahr). Die Zeitfenster der mündlichen Prüfungen werden sowohl auf der Homepage der Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.ch) wie auch auf der Homepage von CYP (www.cyp.ch) publiziert.

4. Anmeldung an die Prüfung

4.1 Schriftliche Prüfungen

Die Kandidaten melden sich grundsätzlich selbstständig an die schriftlichen Prüfungen an.

4.2 Mündliche Prüfung

Die Kandidaten melden sich grundsätzlich selbstständig an die mündliche Prüfung an. Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) bestimmt einen Anmeldeschluss für die mündliche Prüfung.

4.3 Versäumte Anmeldung

Kandidaten, welche aus eigenem Verschulden die Anmeldung an eine Prüfung versäumen, können für die entsprechende Prüfung nicht berücksichtigt werden. Sie können sich frühestens anlässlich des nächsten regulären Prüfungstermins wieder anmelden.

5. Form der Prüfung

5.1 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist entweder deutsch, französisch oder italienisch. Die vom Kandidaten bei der Anmeldung gewählte Sprache kann nachträglich nicht mehr geändert werden.

5.2 Schriftliche Prüfungen

Auf der Homepage von CYP ist im Bildungsplan BEM die Form der schriftlichen Prüfungen beschrieben.

5.3 Mündliche Prüfungen

Auf der Homepage von CYP ist im Bildungsplan BEM die Form der mündlichen Prüfung beschrieben.

6. Beurteilung und Notengebung

Die Beurteilung der Prüfungen erfolgt mit Notenwerten. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 beurteilt, wobei die Note 4 und höhere genügende Leistungen bezeichnen.

Eine detaillierte Beschreibung der Bewertung jedes Qualifikationselements ist im BEM Rahmenlehrplan enthalten.

7. Nichterscheinen zur Prüfung

7.1 Entschuldbare Gründe

Können Kandidaten aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, so entscheidet CYP bei schriftlichen Prüfungen beziehungsweise die SBVg bei mündlichen Prüfungen über das Nachholen. Prüfungen können nur bei entsprechendem Nachweis und noch vorhandenen Prüfungszeitfenstern nachgeholt werden.

Als entschuldbare Gründe gelten die im Gesetz aufgeführten Gründe (Art 324a Abs. 1 OR):

- Krankheit oder Unfall
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Todesfall in engerem Umfeld
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- höhere Gewalt

Kandidaten, welche nicht an den Prüfungen teilnehmen können, haben dies unverzüglich dem Sekretariat zu melden.

7.2 Eigenes Verschulden

Kandidaten, welche aus unentschuldbaren Gründen und aus eigenem Verschulden eine Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, ist in der entsprechenden Position die Note 1 (unbrauchbar oder nicht ausgeführt) zu erteilen.

8. Erlaubte Hilfsmittel

8.1 Schriftliche Prüfungen

- Taschenrechner ohne Programmierfunktion
- Schreibmaterial

8.2 Mündliche Prüfung

- Beratermappe
- Schreibzeug
- Taschenrechner
- Portable Computer

Detaillierte und verbindliche Information dazu sind im BEM Rahmenlehrplan aufgeführt.

9. Unerlaubte Hilfsmittel, Verstöße

Bei Kandidaten, welche unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung verstossen, wird die Prüfungsleitung und die SBVg sofort darüber orientiert. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen bzw. die Sanktionen entschieden. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle untersucht den Vorfall unverzüglich.

Erweist sich die Anzeige als begründet, so können wahlweise folgende Massnahmen getroffen werden:

- Bewertung der betreffenden Position mit der Note 1 oder
- Ungültigkeitserklärung der betreffenden Prüfung oder
- Ungültigkeitserklärung der gesamten Prüfung

10. Aufbewahrung, Notenbekanntgabe, Einsichtnahme

CYP bewahrt die Prüfungsprotokolle während einem Jahr auf. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsprotokolle ist nicht möglich. Die Noten erfahren die Absolventen am vorgegebenen Datum im CYPnet.

11. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsprotokolle ist nicht möglich Wiederholung der Qualifikationselemente

Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren insgesamt nicht bestanden haben, können die ungenügenden Qualifikationselemente Schriftliche Prüfung und Mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

Für die Repetenten gilt der zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültige Katalog der Bildungsziele BEM.

Der Kandidat übernimmt die entsprechenden Kosten.

12. Zertifikat

12.1 Verfahren für die Erteilung der Zertifikate SBVg

Die SBVg stellt zweimal pro Jahr Zertifikate für die erfolgreichen Absolventen aus und schickt diese an die entsprechende Bank.

Die Übergabe der Zertifikate an die Absolventen ist Sache der unterstellten Bank.

13. Rekurs

13.1 Schriftliche Prüfungen

Bei Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens auf Grund des Nichtbestehens des Qualifikationselements Schriftliche Prüfung kann ab Bekanntgabe der Schlussnote, innert 30 Tagen rekuriert werden.

Der Rekurs hat schriftlich und begründet an den Bereich Prüfungen CYP zu erfolgen. Dieser prüft ihn und entscheidet endgültig.

Der Prüfungsbereich CYP dokumentiert den Rekurs für die Geschäftsstelle SBVg.

13.2 Mündliche Prüfung

Bei Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens auf Grund des Nichtbestehens des Qualifikationselements mündliche Prüfung kann innert 30 Kalendertagen ab Bekanntgabe der Schlussnote bei der SBVg rekuriert werden.

Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Der Bereich Prüfungen CYP prüft ihn und entscheidet endgültig.

Der Prüfungsbereich CYP dokumentiert den Rekurs für die Geschäftsstelle SBVg.

14. Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Prüfungsreglement tritt ab 1. März 2016 in Kraft. Bei Anpassungen des zugrunde liegenden Rahmenlehrplans kann das entsprechende Prüfungsreglement angepasst werden.